



Zweite Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sozialkunde für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 6. Juli 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2014 (GVBl. S. 713) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Zweite Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sozialkunde für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 18. Juni 2015 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 8/2015, S. 202), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 9. Februar 2017 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 03/2017, S. 41).

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen am 6. Juli 2017 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der fachspezifischen Bestimmungen

1. Unter Nr. 3a in der Rubrik „Pflichtmodule Sozialkunde (insgesamt 60 LP), Pflichtmodule Teilfach Wirtschaftswissenschaften (insgesamt 10 LP)“ werden die Worte

„LAWiWiS.1 Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (4 LP)
LAWiWiS.2 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (6 LP)“

durch die folgenden Worte ersetzt:

„BW23.1 BM Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
BW25.1 BM Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)“

2. Unter Nr. 3a in der Rubrik „Wahlpflichtmodule Teilfach Soziologie oder Teilfach Wirtschaftswissenschaften (insgesamt 10 LP)“ werden die Worte

„die beiden wirtschaftswissenschaftlichen Module LAWiWiS.3 und LAWiWiS.4 (Wahlvertiefung Wirtschaftswissenschaften).“

durch die folgenden Worte ersetzt:

„zwei der fünf Aufbaumodule der Wirtschaftswissenschaften (LAWiWiS.3, BW20.1, BW21.1, BW22.1, BW23.2 – Wahlvertiefung Wirtschaftswissenschaften).“

3. Unter Nr. 3a in der Rubrik „Wahlpflichtmodule Teilfach Soziologie oder Teilfach Wirtschaftswissenschaften (insgesamt 10 LP)“ werden die Worte

„Wahlvertiefung Teilfach Wirtschaftswissenschaften
fLAWiWiS.3 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (5 LP)
fLAWiWiS.4 Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)“



durch die folgenden Worte ersetzt:

„Wahlvertiefung Teilfach Wirtschaftswissenschaften
LAWiWiS.3 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (5LP)
BW20.1 BM Mikroökonomik (5 LP)
BW21.1 BM Makroökonomik (5 LP)
BW22.1 BM Markt, Wettbewerb und Regulierung (5 LP)
BW23.2 BM Finanzwissenschaft (5 LP)“

4. Unter Nr. 3b in der Rubrik „Pflichtmodule Sozialkunde (insgesamt 40 LP)“ werden die Worte
„LAWiWiS.1 Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (4 LP)
LAWiWiS.2 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (6 LP)“

durch die folgenden Worte ersetzt:

„BW23.1 BM Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
BW25.1 BM Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)“

5. Unter Nr. 3b in der Rubrik „Wahlpflichtmodule Sozialkunde (insgesamt 10 LP)“ werden die Worte
„LAWiWiS.3 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (5 LP)
LAWiWiS.4 Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)“

durch die folgenden Worte ersetzt:

„LAWiWiS.3 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (5 LP)
BW20.1 BM Mikroökonomik (5 LP)
BW21.1 BM Makroökonomik (5 LP)
BW22.1 BM Markt, Wettbewerb und Regulierung (5 LP)
BW23.2 BM Finanzwissenschaft (5 LP)“

6. Unter Nr. 4a werden die Worte:

„Von den Pflichtmodulen BASOZ 11 „Einführung in die Soziologie“ sowie LAWiWiS.1
„Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ und LAWiWiS.2 „Einführung in die
Volkswirtschaftslehre“ (die zwei wirtschaftlichen Module LAWiWiS.1 und LAWiWiS.2 sind als
Verbund zu sehen) geht das bessere im Umfang von 10 LP in die Fachendnote ein.“

durch die folgenden Worte ersetzt:

„Von den Pflichtmodulen BASOZ 11 „Einführung in die Soziologie“ sowie BW23.1 „BM
Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ und BW25.1 „BM Grundlagen der Wirtschafts-politik“
(die zwei wirtschaftlichen Module BW23.1 und BW25.1 sind als Verbund zu sehen) geht das
bessere im Umfang von 10 LP in die Fachendnote ein.“

7. Unter Nr. 4a werden die Worte:

„Im Bereich der Wahlvertiefung Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften geht je nach
gewähltem Schwerpunkt ein Aufbaumodul (BASOZ 21, BASOZ 43, BASOZ 44) im Teilfach
Soziologie (10 LP) oder gemeinsam die Module LAWiWiS.3 und LAWiWiS.4 im Teilfach
Wirtschaftswissenschaften (10 LP) in die Fachendnote ein.“

durch die folgenden Worte ersetzt:

„Im Bereich der Wahlvertiefung Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften geht je nach
gewähltem Schwerpunkt ein Aufbaumodul (BASOZ 21, BASOZ 43, BASOZ 44) im Teilfach
Soziologie (10 LP) oder zwei der fünf Aufbaumodule (LAWiWiS.3, BW20.1, BW21.1, BW22.1,
BW23.2) im Teilfach Wirtschaftswissenschaften (10 LP) in die Fachendnote ein.“

Artikel 2
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sozialkunde tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2018 in Kraft.
2. Die Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium im Fach Sozialkunde ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens aufnehmen. Sie gilt ferner für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium vor dem Sommersemester 2018 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 6. Juli 2017

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität